

<i>Betreff</i> Annahme von Spenden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Finanzverwaltungsamt	<i>Datum</i> 13.10.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Rita Rohde	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Rohde	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Semlow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Beschluss-Nr. Se/BV/FA-16/049

Die Gemeindevertretung Semlow beschließt die Annahme von Spenden wie folgt:

Spende von	Betrag (€)	Zweck
K.-W. Graf Finck von Finckenstein Alter Postweg 1 18334 Semlow	50,00	Spielplatz
Lothar Pick Zornower Straße 19 18334 Semlow	500,00	Spielplatz

Die Spenden werden zur Verwendung entsprechend dem Spendenzweck freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen:		Stimmenthaltungen:	
davon anwesend:							

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde Semlow zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 der KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V (hier: Entwicklung des kulturellen Lebens in der Gemeinde) beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, in öffentlicher Sitzung. Darüber hinaus ist jährlich ein Bericht über die Spender, die Höhe der Zuwendung und die Verwendungszwecke zu erstellen. Dieser ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Die eingegangenen Spenden wurden bereits teilweise entsprechend dem Verwendungszweck eingesetzt.